

Forderungen zu erkundigen, sondern auch, und zwar eventuell mittels einer Hausdurchsuchung, sich zu vergewissern, ob und welche Dokumente zum Beweise dieser Forderungen vorhanden sind und solche allfällig mit Beschlag zu belegen. Allerdings schreibt das Gesetz nicht vor, dass diese Dokumente — sofern es nicht Wert- oder Legitimationspapiere sind — vom Betreibungsbeamten sofort in amtliche Verwahrung zu nehmen seien, doch hat dies bis spätestens zur Verwertung der betreffenden Forderungen zu geschehen, damit sie dem Ersteigerer — resp. im Falle einer Abtretung gemäss Art. 131 SchKG demjenigen, dem die Forderung an Zahlungsstatt oder zahlungshalber abgetreten wurde — aushingegeben werden können.

4. — Diese Pflicht zur Einforderung der bezüglichen Beweismittel vom Gemeinschuldner und ihrer Aushingabe an den Erwerber ist nun im vorliegenden Falle nicht dadurch untergegangen, dass der Betreibungsbeamte seinerzeit anlässlich der Pfändung der fraglichen Forderungen es unterlassen hat, nach den bestehenden Beweisunterlagen zu forschen und diese in amtliche Verwahrung zu nehmen. Die Pflicht aus Art. 170 Abs. 2 OR gebietet dem Betreibungsbeamten vielmehr heute noch, diese Nachforschungen beim Schuldner anzustellen und diesen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zur Aushingabe der vorhandenen Beweisdokumente anzuhalten. Durch die bloss schriftliche Aufforderung an den Schuldner hat der Betreibungsbeamte dieser Verpflichtung selbstverständlich nicht genügt. Der Schuldner ist persönlich einzuvernehmen und unter Androhung einer Hausdurchsuchung und eventuell einer Strafklage zur Auskunfterteilung und Aushingabe der in seinem Besitze befindlichen Beweismittel anzuhalten. Die Berufung des Betreibungsamtes darauf, dass bei der Abtretung der fraglichen Forderungen jedwede Nachwährschaft für den Bestand sowie für die Einbringlichkeit abgelehnt worden sei, ist ohne Belang, da dadurch

die Verpflichtungen aus Art. 170 Abs. 2 OR nicht berührt werden. Es kann auch, entgegen der Ansicht der Vorinstanz, nicht anerkannt werden, dass dem Betreibungsamt heute, nachdem der Verwertungsakt vollendet ist, die Kompetenz, mit derartigen Zwangsmitteln gegen den Gemeinschuldner vorzugehen, nicht mehr zustehe. Die Pflicht des Gemeinschuldners zur Auskunfterteilung und Aushingabe der in seinem Besitze befindlichen Dokumente an das Betreibungsamt wurde durch den Übergang der Forderungen an den Ersteigerer nicht aufgehoben. Das Betreibungsamt ist nach wie vor berechtigt, mit den Zwangsmitteln, die ihm schon vor der Versteigerung zu Gebote standen, gegen den Gemeinschuldner vorzugehen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird im Sinne der Motive gutgeheissen.

#### 20. Entscheid vom 5. Mai 1925 i. S. Gossner.

SchKG Art. 298. Eine durch einen Nachlassschuldner während der Dauer der Stundung vorgenommene Veräusserung einer Liegenschaft ist absolut nichtig; eine solche kann auch nicht mit Zustimmung des Nachlassverwalters und der Gläubiger erfolgen.

A. — Am 21. April 1925 stellte Philipp Gossner in Waldkirch, dem am 1. April 1925 eine Nachlassstundung bewilligt worden ist, an seinen Sachwalter, Dr. Helbling in Gossau, das Gesuch, er möchte zu einer von ihm geplanten Veräusserung einer Liegenschaft in Bazenheid, die vom Sachwalter auf 60,000 Fr. geschätzt worden war und die er um 66,000 Fr. verkaufen könnte, seine Zustimmung erteilen.

B. — Da der Sachwalter sich weigerte, diese Zustimmung zu geben, beschwerte sich Gossner bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Begehren: der Sachwalter sei anzuhalten, die Angemessenheit des Verkaufes

zu überprüfen und die Gläubiger um ihre Zustimmung nachzusehen, wenn er bei dieser Prüfung dazu gelange, dass ein sofortiger Verkauf den Interessen der Gläubiger diene.

C. — Mit Entscheid vom 29. April 1925 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen.

D. — Hiegegen hat der Rekurrent rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, indem er erneut um Schutz der Beschwerde ersucht.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Die Vorinstanz hat die Beschwerde abgewiesen, weil gemäss der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 298 SchKG dem Schuldner die Veräusserung einer Liegenschaft während der Dauer der Nachlassstundung verboten sei. Dagegen vertritt der Rekurrent die Auffassung: aus dem Gesetze sei nicht ersichtlich, dass ein Liegenschaftsverkauf, der mit der Genehmigung des Sachwalters vorgenommen werde, unzulässig und daher nichtig sei. Dies ist unrichtig. Art. 298 SchKG erster Satz bestimmt, dass dem Schuldner gestattet sei, unter der Aufsicht des Sachwalters sein Geschäft fortzubetreiben. Wenn nun in der Folge erklärt wird, dass aber der Schuldner gewisse, besondere Rechtsgeschäfte — worunter auch die Veräusserungen von Liegenschaften fallen — vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung der Stundung an nicht mehr abschliessen könne, so wollte doch der Gesetzgeber damit zweifellos für diese Fälle ein absolutes Verbot erlassen, in der Meinung, dass solche Rechtsgeschäfte überhaupt nicht, d. h. auch nicht mit Zustimmung des Sachwalters eingegangen werden können. Wäre die Auffassung des Rekurrenten richtig, dann wäre nicht einzusehen, wozu diese letztere — sich ausdrücklich als Einschränkung der vorangehenden Bestimmung darstellende — Vorschrift überhaupt in das Gesetz aufge-

nommen wurde (vgl. auch AS 26 I 251 Erw. 2 ; 48 III S. 233/34, wo das Bundesgericht ebenfalls das Verbot zum Abschluss solcher Rechtsgeschäfte als ein « absolutes » erachtet hat — ebenso JAEGER, Kommentar zu Art. 298 Nr. 3 S. 435 ; REICHEL, Kommentar zu Art. 298 Nr. 2 S. 438 ; BLUMENSTEIN, Handbuch S. 906). Richtig ist allerdings, dass diese Bestimmung im Interesse und zum Schutze der Gläubiger aufgestellt wurde und dass diesen aus dem hier streitigen Verkauf offenbar kein Nachteil sondern wohl eher ein Vorteil erwachsen würde. Das berechtigt jedoch trotzdem nicht, entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes zu entscheiden.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*  
Der Rekurs wird abgewiesen.

**21. Entscheid vom 7. Mai 1925 i. S. Pümpin.**

SchKG Art. 97. Der Gläubiger ist berechtigt, eine Nachpfändung zu verlangen, wenn zwar der Schätzungswert der gepfändeten Objekte den Betrag der Forderung übersteigt, diese Objekte aber von einem Dritten angesprochen werden. — Können auch Objekte, die ihrerseits von Dritten angesprochen werden, nachgepfändet werden ?

A. — In der Betreibung Nr. 11,217 für eine Forderung von 5500 Fr. des C. R. Simon, Handelsmann in Bulle gegen Eugen Pümpin-Weber in Biel pfändete das Betreibungsamt Biel am 27. November 1924 Hausrat im Schätzungswerte von 3670 Fr., an dem jedoch die Ehefrau des Schuldners Eigentumsansprüche erhob. Eine weitere Pfändung auch des Geschäftsmobiliars und der Warenvorräte verweigerte das Betreibungsamt, da diese Objekte zu dem von der Ehefrau des Schuldners betriebenen Geschäfte gehören, in ihrem Gewahrsam seien und auch von ihr zu Eigentum angesprochen würden.

B. — Auf eine vom betreibenden Gläubiger erhobene Beschwerde hin wies dann aber die kantonale Aufsichts-